









Benutzungsreglement für Räume und Anlagen

der Gemeinde Mettmenstetten und der Sekundarschulgemeinde Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	.3
2.	Nutzung und Betrieb	.4
3.	Reservation und Vermietung	.5
4.	Schlussbestimmungen	.6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die in Artikel 4 genannten Räume und Anlagen der Gemeinde Mettmenstetten (inklusiv Primarschule) stehen insbesondere der Bevölkerung von Mettmenstetten zur Verfügung.

Die in Artikel 4 genannten Räume und Anlagen der Sekundarschulgemeinde Knonau – Maschwanden – Mettmenstetten (sek mättmi) stehen insbesondere den Bevölkerungen dieser drei Gemeinden zur Verfügung.

Dieses Reglement regelt deren möglichst breite Nutzung sowohl für Dauerbelegungen als auch für einmalige Anlässe und Veranstaltungen.

Art. 2

Für die einzelnen Räume und Anlagen erlässt die jeweils zuständige Behörde objektbezogene Bestimmungen und Tarife. Die Bestimmungen der Polizeiordnung der Gemeinde Mettmenstetten sind iederzeit zu befolgen.

Art. 3

Die Gemeinde Mettmenstetten (inklusiv Primarschule) und die *sek mättmi* beschreiben ihr Raumangebot nach Möglichkeit online.

Art. 4

Auf folgende Räume und Anlagen der Gemeinden findet dieses Reglement Anwendung:

- a. Eigentum der Gemeinde Mettmenstetten
 - 1. Turnhalle Gramatt
 - 2. Sportplatz Gramatt
 - Singsaal Gramatt
 - 4. Spielwiese unterhalb Altes Sekundarschulhaus
 - 5. Bibliothek / Begegnungsort / Küche / Dorfspielplatz
 - 6. Gemeindehaus Waagstübli
 - 7. Gemeindehaus Giebel
 - 8. Sputnik inkl. Miniramp-Anlage und Join-in
 - 9. Militärunterkunft Wygarten
 - 10. Rössliplatz
 - 11. Badi
 - 12. Reitplatz Bolet
- b. Eigentum der sek mättmi
 - 1. Hallenbad Wygarten
 - 2. Turnhalle Wygarten
 - 3. Foyer Spezialtrakt
 - 4. WC's / Garderoben Spezialtrakt
 - 5. Singsaal
 - 6. Schulküche Schulhäuser Wygarten 1 und 2
 - 7. Sitzungszimmer Schulhaus Wygarten 1
 - 8. Aussenanlage
- Gemischtes Eigentum in der Turnhalle Wygarten
 - 1. Bühne inklusiv Technik Turnhalle Wygarten
 - 2. Office Turnhalle Wygarten
 - 3. Küche Turnhalle Wygarten
 - 4. Unterstand Turnhalle Wygarten

Die Benutzung der Räume und Anlagen wird mit der zuständigen Stelle in Form eines Mietvertrags schriftlich geregelt.

Der/Die Mietende bezeichnet eine für das Mietverhältnis verantwortliche Ansprechperson.

Der/Die im Mietvertrag aufgeführte Mietende haftet gegenüber den Gemeinden vollumfänglich.

Nur Benutzungsgesuche volljähriger Personen werden entgegengenommen.

Welcher Personenkreis welche Räume und Anlagen mieten kann, wird in den objektbezogenen Bestimmungen festgelegt.

2. Nutzung und Betrieb

Art. 6

In den Räumen und Anlagen ist ausschliesslich die im Mietvertrag erwähnte Nutzung zulässig. Die darin festgehaltenen Benutzungszeiten sind verbindlich.

Während der Benutzung gilt die Polizeiordnung der Gemeinde Mettmenstetten, insbesondere die offizielle Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr. Benutzungen ausserhalb dieser Zeit bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörden. Die Antragspflicht liegt bei der/dem Mietenden. An Feiertagen, an schulfreien Tagen, an Wochenenden und in den Schulferien gelten spezielle Benutzungszeiten, die in den objektbezogenen Bestimmungen festgelegt werden.

Auf den Schularealen gilt grundsätzlich ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot. Zudem ist das Hundegesetz zu beachten. Ausnahmen müssen im Mietvertrag explizit zugelassen werden.

Art. 7

Grundsätzlich wird bei der Vermietung von Räumlichkeiten von Schulliegenschaften nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

Schulliegenschaften der Gemeinde Mettmenstetten

- 1. Belegung der Primarschule Mettmenstetten
- 2. Belegungen der sek mättmi
- 3. Gemeindeanlässe
- 4. Belegungen anderer Schulen (z.B. Musikschulen, externe Schulen)
- Ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen (Sitz/Adresse Mettmenstetten)
- 6. alle anderen

Liegenschaften der sek mättmi

- 1. Belegungen sek mättmi
- 2. Belegungen der Schulen der Kreisgemeinde
- Gemeindeanlässe
- 4. Belegungen anderer Schulen (z.B. Musikschulen, externe Schulen)
- Ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen (Sitz/Adresse in Knonau, Maschwanden oder Mettmenstetten)
- 6. alle anderen

Die Gemeinden behalten sich das Recht vor, dauerbelegte Räumlichkeiten für Schul- oder Gemeindeanlässe selber zu beanspruchen (z.B. Schulanlässe oder Gemeindeversammlungen).

Fallen Benutzungen im Rahmen von Dauerbelegungen durch solche Anlässe oder Veranstaltungen aus, werden die betroffenen Mietenden rechtzeitig informiert. Es besteht dabei weder Anspruch auf finanzielle Entschädigung noch Raumersatz.

Bei nicht-schulischen Liegenschaften der Gemeinde Mettmenstetten (Art. 4 lit. a Ziff. 5-12) erfolgt die Priorisierung gemäss den objektsbezogenen Bestimmungen.

Die Benutzungsbewilligung wird wie folgt von den zuständigen Stellen erteilt:

für Dauerbelegungen: jeweils für ein Kalender- bzw. Schuljahr, die Benutzungs-

bewilligung verlängert sich stillschweigend, solange nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- bzw.

Schuljahres von einer Partei gekündigt wird

für Anlässe/Veranstaltungen: nach Eingang des offiziellen Gesuchsformulars entsprechend

der Grundsätze von Artikel 7 / bei zeitgleichen Anlässen mit

derselben Priorität in der Reihenfolge des Eingangs

Bewilligungen können verweigert werden, wenn bei früherer Benutzung die geltenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Art. 9

Ergänzend zu diesem Reglement können spezielle Nutzungsbedingungen in objektbezogenen Bestimmungen festgelegt werden. Diese Vorgaben und Anordnungen sind ebenfalls zu befolgen. Weisungen des Personals der Gemeinden und der Schulen sind jederzeit Folge zu leisten.

Art. 10

Sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen für einen Anlass (z.B. Festwirtschaft, Polizeistundenverlängerung, Tombola, Lotterie, etc.) sind von dem/der Mietenden einzuholen.

Die behördlichen Auflagen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen, etc.), sind zu jeder Zeit einzuhalten.

Art. 11

Die Verantwortung während der Benutzung liegt bei dem/der Mietenden gemäss Artikel 5. Dies gilt sowohl für das gemietete Objekt als auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, die aufgrund der Benutzung durch die/den Mietenden entstehen. Der/die Mietende übernimmt den Gemeinden gegenüber die volle Verantwortung für Schäden, die aus der Nutzung des gemieteten Objekts entstehen. Vor Beginn ist der/die Mietende verpflichtet, alle für die Veranstaltung notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

In jedem Fall muss die Betreuung und Überwachung des Anlasses durch mindestens eine erwachsene Person sichergestellt sein.

3. Reservation und Vermietung

Art. 12

Die verbindliche Reservationsanfrage erfolgt mit der Eingabe des offiziellen Gesuchsformulars bei der zuständigen Stelle. Die/Der darin aufgeführte Mietende erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Gesuchsformular die Regelungen dieses Reglements sowie allfälliger ergänzender objektbezogener Bestimmungen vollumfänglich an.

Die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten muss vor der Eingabe des Gesuchsformulars bei der zuständigen Stelle abgeklärt werden.

Die definitive Reservation erfolgt mit der Zustellung der Benutzungsbewilligung.

Die Benutzungsgebühren sind in den Gebührentarifen der Gemeinden geregelt. Bei Dauerbelegungen sind in den Gebühren auch die Kosten für den üblichen Aufwand des Hausdienstes / Werkdienstes enthalten.

Die Reinigung des Mietobjekts wird in den objektbezogenen Bestimmungen festgelegt.

Art. 14

Die Benutzungsgebühren werden grundsätzlich im Nachhinein verrechnet. Es kann ein Depot verlangt werden.

Art. 15

Es dürfen nur die offiziellen Parkplätze benutzt werden. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst für die Einweisung der Fahrzeuge bereitzustellen.

Art. 16

Annullierungen bis zwei Wochen vor dem geplanten Anlass sind kostenlos. Für spätere Annullierungen wird die Hälfte der Benutzungsgebühr verrechnet.

Art. 17

Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der/die Mietende. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen sowie Nach- und Spezialreinigungen werden dem/der Mietenden nach Aufwand verrechnet.

Die Gemeinden lehnen dem/der Mietenden gegenüber jede Haftung für Unfälle, Diebstahl und Beschädigungen während der Zeit der Benutzung durch den/die Mietende/n ab.

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die geltenden Vorschriften kann eine Bewilligung mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Art. 18

Der Schlüssel zum Mietobjekt kann nach vorheriger Absprache bei der zuständigen Stelle gegen Unterschrift abgeholt werden.

Bei Einzelanlässen ist der Schlüssel im Anschluss an den Anlass – im Rahmen der Abnahme des gemieteten Objekts – zurückzugeben.

Bei Dauerbelegungen ist der Schlüssel bei Beendigung der Dauerbelegung zurückzubringen.

Bei Verlust eines Schlüssels werden dem/der Mietenden der effektive Aufwand, mindestens aber Fr. 100.00, in Rechnung gestellt.

Bezogene Schlüssel dürfen, auch bei Dauerbelegungen, nicht weitergegeben oder ausgeliehen werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Reglements oder der objektbezogenen Bestimmungen werden den jeweils aktuellen Dauermietenden mitgeteilt.

Dieses Reglement wurde genehmigt:

- vom Gemeinderat Mettmenstetten am 02.11.2021
- von der Schulpflege der sek mättmi am 15.11.2021

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Belegung und Benutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen in der Gemeinde Mettmenstetten vom 1. Januar 1996, sowie alle weiteren im Widerspruch stehenden Erlasse.

Es tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat

René Kälin

Präsident

Oliver Bär

Geschäftsführer

Für die Schulpflege der sek mättmi

Céline Lingua

Präsidentin

Heidrun Etzold

Leitung Schulverwaltung